

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Obermehler (VStS)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obermehler in seiner Sitzung am 07.12.2015 die folgende

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Obermehler

beschlossen.

Abschnitt I - Allgemeines -

§ 1

Steuerberechtigung

- (1) Die Gemeinde Obermehler erhebt Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in diesen Steuerangelegenheiten werden gemäß § 47 Absatz 2 ThürKO von der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim ausgeführt.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Gemeindegebiet veranstaltete Vergnügungen:
1. Feiern, Musik- und Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. Sport- und Motorsportveranstaltungen mit Schaustellungen von Fahrzeugen gewerblicher Art
 4. öffentliche Filmdarbietungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen darstellen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, bzw. nur einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem, bei der Anmeldung gem. § 4 angegebenen, gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht,
2. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, deren Vereins- bzw. Verbandszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Land-

schaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung, der Natur- und Umweltschutz ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen sowie die Veranstaltungen von Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

3. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihen o.ä. Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,

4. Veranstaltungen der Tanzschulen mit fest eingeschriebenen Lehrgangsteilnehmern bis zur Beendigung des Lehrganges, Tanzturniere sowie nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Tanzsportclubs,

5. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn dafür weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden sowie Familienfeiern,

6. Filmdarbietungen, die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet sind und Filme, die von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,

§ 4 Anmeldung

(1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen/ Darbietungen (§ 2) sind spätestens 14 Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Obermehler anzumelden. Erfolgt ein Kartenvorverkauf, ist die Anmeldung spätestens 14 Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Vorverkaufs anzumelden. Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:

- a) Name und Adresse des Veranstalters,
- b) Tag und Zeit der Veranstaltung/Darbietung,
- c) Veranstaltungsort,
- d) Veranstaltungsart,
- e) Eintrittspreis/Entgelte je Person/Karte
- f) Veranstaltungsfläche.

(3) Für eine Reihe von Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters innerhalb eines Kalenderjahres kann die Gemeinde Obermehler eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 5 Steuerschuldner

Der Veranstalter (Unternehmer einer Veranstaltung im Sinne von § 2 Absatz 1) ist Steuerschuldner.

§ 6 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte, eines Entgeltes oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird;
2. als Pauschalsteuer für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1, sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte/Entgelt oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;

(2) Durch die Gemeinde Obermehler erfolgt für die Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 eine Vergleichsrechnung zwischen Kartensteuer und Pauschalsteuer, wobei der höhere Betrag für die Steuerfestsetzung maßgebend ist.

(3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

Abschnitt II : Kartensteuer

§ 7 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer wird vorbehaltlich § 8 Abs. 1 nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern.

Unentgeltlich ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten bleiben auf Antrag bis zur Anzahl von höchstens 10 v. H. der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten von der Steuerberechnung ausgenommen, wenn die unentgeltliche Abgabe auf der Karte als solche kenntlich gemacht ist und der Antrag vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Obermehler gestellt wurde.

(2) Die Verpflichtung des Veranstalters zur Ausgabe von Eintrittskarten besteht für alle Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird.

§ 8 Entgelt

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Entgelt gefordert, das den auf der Karte angegebenen Preis übersteigt, so ist die Steuer nach diesem Entgelt zu berechnen. Entgelt ist die gesamte Vergütung die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Hierbei ist unerheblich, ob das Entgelt in einem oder in Teilbeträgen vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird.

(2) Sind mit den Eintrittskarten, außer dem Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, weitere Leistungen und Vorteile verbunden, die nicht Vergnügungen im Sinne des § 2 darstellen, so ist dieser Entgeltanteil vom Veranstalter nachzuweisen.

§ 9 Steuersätze

Die Kartensteuer wird auf den Eintrittspreis oder das Entgelt in Höhe von 5 v. H. erhoben.

§ 10 Eintrittskarten

- (1) Bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 4 hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Obermehler vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Sie sind von der Gemeinde Obermehler abzustempeln oder anderweitig mit dem Steuerklischee zu versehen.
- (2) Die Gemeinde Obermehler kann verlangen, dass Karten von bestimmter Größe, Farbe und Beschaffenheit oder amtlich hergestellte Karten, die gegen Kostenerstattung geliefert werden, zu verwenden sind.
- (3) Eintrittskarten, die durch die herstellende Druckerei auf Kosten des Veranstalters, unter Verwendung des Steuersymbols der Gemeinde Obermehler als versteuert gekennzeichnet werden, dürfen nur an die Gemeinde Obermehler ausgeliefert werden.
- (4) Die Gemeinde Obermehler kann Ausnahmen von diesen Regelungen gestatten.

§ 11 Entwertung und Nachweisführung

Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Obermehler auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Kartensteuer ist binnen dreier Werktagen nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe abzurechnen, bei Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern binnen fünf Werktagen.
- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde Obermehler die Steuer fest.
- (3) Die Steuer wird 14 Tage nach Erteilung des Bescheids fällig.
- (4) Die bei einer Veranstaltung nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind spätestens mit der Abrechnung der Gemeinde Obermehler vorzulegen.

§ 13 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 4, 7, 8, 10, 11, 12 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen, im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

Abschnitt III Pauschalsteuern

§ 14

Steuer nach der Roheinnahme

Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften des § 15 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 5 v. H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Steuer nach Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume. Die Steuer gemäß § 2 Abs. Nr. 1 bis 3 beträgt 1,- EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche je Veranstaltung.

(2) Der Steuersatz für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 10,- EUR, je Veranstaltung.

§ 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Pauschalsteuern

(1) Die Steuerschuld nach § 14 entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Obermehler spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu erklären. Die Roheinnahmen (Bruttoerlöse) sind an Hand von Belegen nachzuweisen. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bescheiderteilung fällig.

(2) Der Steueranspruch nach § 15 entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bescheiderteilung fällig. Gilt im Falle einer Veranstaltungsreihe der erteilte Steuerbescheid weiter, ist die Steuer am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat zu entrichten. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für eine Veranstaltungsreihe kann über einen Kalendermonat erfolgen, falls die Steuerpflicht für diesen Zeitraum ununterbrochen besteht.

Abschnitt IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Steueraufsicht

Vertreter der Verwaltung der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 18

Rechtsfolge bei Verstößen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichtigung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften zur Sicherung und Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 19 Übergangsvorschriften

Für Veranstaltungen, für die ein Kartenvorverkauf bereits vor Inkrafttreten der Satzung begonnen hat und/ oder eine Vielzahl weiterer Eintrittskarten bereits gedruckt aber noch nicht ausgegeben wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, die Anzahl dieses Kartenbestandes bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde zu melden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Obermehler, den 10.12.2015

Baumert
Bürgermeister

Siegel